839. Kirchengesetz zu dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge

Vom 7. März 1957

(Beiblatt zu Abl. 38 S. 4; ABl. EKD 1957, Nr. 162, Sonderheft)

Gemäß dem Auftrag der Kirche zur Seelsorge an allen ihren Gliedern hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf Grund des Artikels 10 Buchstabe b der Grundordnung[1] das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 22. Februar 1957 in Bonn unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge[2] wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft[3].

1 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 40 dieser Sammlung.
2 Red. Anm.: Abgedruckt unter Nr. 840 dieser Sammlung.
3 Red. Anm.: Das kirchengesetz wurde am 20. Juli 1957 verkündet.